



Passport for goods

## LÄNDERINFORMATION

### USA

#### 1) Verwendungszwecke:

- Berufsausrüstung
- Warenmuster

#### 2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

#### 3) Transit:

zugelassen

#### 4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

#### 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Detaillierte Informationen betreffend aller Zollämter inklusive Öffnungszeiten finden Sie auf der Homepage der [US-Zollbehörde](#)

#### 6) Besonderheiten:

1) Geltungsbereich ist das vollständige US-Zollgebiet, welches auch den Distrikt von Columbia und Puerto Rico umfasst.

2) Carnet ATA zur Verwendung für Messen und Ausstellungen  
Obwohl die USA das Übereinkommen über Messen und Ausstellungen nicht unterzeichnet haben, teilte der US-Zollbürge mit, dass es üblich ist, Waren, die auf Ausstellungen und internationalen

Messen gezeigt werden sollen, mit Carnet ATA als "Commercial samples" für Waren, die ausgestellt werden sollen, oder als "professional equipment" für Waren, die auf der Messe verwendet werden (Messestände, Tische usw.), in die Vereinigten Staaten eingeführt werden.

3) Import-Sicherheits-Anmeldung (Importer Security Filing, ISF) für Seefracht wird auch als 10+2-Anmeldung bezeichnet. Die Anmeldung muss 24 Stunden vor der Verladung der Ware auf das Schiff über das Automated Broker Interface (ABI) an die US Customs and Border Protection erfolgen.

Allgemeine Hintergrundinfos:

Seit Ende Jänner 2009 müssen Importeure und Spediteure vor der Verladung von Schiffscontainern für die USA 10+2 Datenelemente elektronisch an die US-Zollbehörde übermitteln. Von diesen 10+2 Datenelementen müssen acht Datenelemente bereits 24 Stunden vor der Verladung von Containern bei der US-Zollbehörde eingereicht werden; der Ladeort der Container und der Verfrachter müssen bis spätestens 24 Std. vor Ankunft der Waren in den USA eingereicht worden sein. Zwei der verlangten Datenelemente für das ISF werden von den Seespediteuren bei der US-Zollbehörde eingereicht.

Generell ist der „ISF Importer“, der die Wareneinfuhr veranlasst hat, für die korrekte und rechtzeitige Übermittlung der Daten zur Durchführung des ISF verantwortlich und haftbar.

Daraus sieht man, dass der „ISF Importer“ der Eigentümer, der Käufer, der US-Empfänger oder ein Vertreter sein kann. Wird bei Importen in die USA der Incoterm DDP verwendet können auch österr. Exporteure für die Datenübermittlung verantwortlich sein.

Falls diese Import-Sicherheits-Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder ungenau abgegeben wird kann die US CBP Strafen von USD 5.000 verhängen.

Wir empfehlen die Verschiffung über einen Spediteur, der mit diesem System bereits vertraut ist.

Luftfrachtsendungen sind von der Import-Sicherheits-Anmeldung befreit.

4) Bei der Wiederausfuhr sind vom Carnet ATA erfasste Waren von der (elektronischen) Voranmeldungspflicht befreit. Es ist lediglich für Waren vorgeschrieben, für die eine generelle Bewilligungspflicht besteht, z.B. CITES, ITAR, US export regulations unterliegende Waren usw.

Weitere Informationen auf der Homepage des US-Bürgen

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!